

RS Vwgh 2004/11/22 2001/10/0225

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.2004

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §60;

ForstG 1975 §17;

VwRallg;

Rechtssatz

Mit dem im Instanzenzug bestätigten Spruch des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft ist für eine Teilfläche des Grundstückes 618/2 eine Rodungsbewilligung im Ausmaß von 4.800 m² erteilt worden. Aus der Begründung dieses Bescheides ergibt sich, dass der (ursprüngliche) Rodungsantrag bei einer näher bezeichneten mündlichen Verhandlung von der mitbeteiligten Partei abgeändert worden ist. Es wurde nicht mehr um die Rodung der Gesamtfläche der Grundparzelle 618/2 (im Ausmaß von 5. 508 m²) angesucht, sondern um die im Lageplan rot (1.000 m²) und weiß (3.800 m²) eingezeichnete Teilfläche (somit um insgesamt 4.800 m²). Der im Lageplan grün eingezeichnete südliche Teil solle hingegen weiter bestockt bleiben. Bereits aus dem Spruch des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft in Verbindung mit dessen Begründung ist somit eine ausreichende Beschreibung der Rodefläche gegeben, auch wenn im Lageplan nur die rot eingezeichnete Teilfläche den schriftlichen Zusatz "Rodefl. ca. 1.000 m²" enthält.

Schlagworte

Spruch und BegründungBesondere Rechtsgebiete DiversesIndividuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001100225.X05

Im RIS seit

19.01.2005

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at